

für die Ortsgemeinde Dausenau

AZ: 3 / 020-12 / 05

5 DS 17/ 0032

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Bau- und Sanierungsausschuss Dausenau	öffentlich	
Ortsgemeinderat Dausenau	öffentlich	

**Vergabe einer amtlichen Bezeichnung (Hausnummer) gem. § 126 BauGB
Gemarkung: Dausenau, Flur 28, Flurstück 62/3, Castorweg****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Ortsgemeinde gem. § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO). Bei der Vergabe von Straßennamen und Hausnummern ist auf eine für einen Ortsunkundigen und Rettungsdienste eindeutige und direkt nachvollziehbare Orientierung zu achten.

Im Zuge des geplanten Neubauvorhabens in Dausenau, Castorweg, Flur 28, Flurstück 62/3 wird die Vergabe einer amtlichen Hausnummer erforderlich.

Das Grundstück liegt im Castorweg auf der Straßenseite der "geraden" Hausnummern, so dass die Verwaltung die amtliche Bezeichnung "**Castorweg 2 A**" vorschlägt (siehe Lageplan).

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Dausenau setzt gem. § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück in Dausenau, Flur 28, Flurstück 62/3 die amtliche Bezeichnung „Castorweg 2 A“ fest.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister